

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 29 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und aufgrund von § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Februar 2024 erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

Satzung der THA Graduate School

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Aufbau	3
§ 3 Organe der THA Graduate School	3
§ 4 Wissenschaftliche Leitung	4
§ 5 Beirat	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Geschäftsstelle.....	4
§ 8 Finanzierung	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Die THA Graduate School ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung für Promotionen an der THA und bildet die institutionelle Dachorganisation für die Promovierendenqualifizierung und alle mit der Promotion zusammenhängenden Belange. ²Sie unterstützt in dieser Funktion die Promovierenden und Betreuenden sowie die promotionsführenden Einrichtungen (Promotionszentren).
- (2) Im Einzelnen hat die THA Graduate School folgende Aufgaben:
1. Entwicklung, Organisation und Koordination von Lehrangeboten zur Qualifizierung der Promovierenden durch fachspezifische, nicht-fachspezifische und strukturierte und innovative Qualifizierungsformate,
 2. akademische Beratung (z. B. hinsichtlich akademischer Karriereentwicklungsmöglichkeiten) und Vernetzungsangebote für Promovierende und Betreuende, Unterstützung bei Fragen zu Lehrangeboten,
 3. Qualitätssicherung: Die THA Graduate School sichert hochschulweit verbindliche Standards der Promovierendenqualifizierung und orientiert sich dabei an internationalen Best-Practice-Modellen. Forschungsergebnisse und Lehrangebote werden regelmäßig erfasst, ein Monitoring und eine Verbesserung der Promotionsabläufe etabliert.
 4. Förderung der Interdisziplinarität,
 5. Intensivierung der Internationalisierung,
 6. Förderung der Promovierenden als Gruppe (Vernetzung; Identitätsentwicklung),
 7. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: Vertretung der Graduate School nach außen einschließlich ihrer Erfolge und Pflege von Beziehungen zu Alumni.

§ 2 Aufbau

- (1) ¹Die THA Graduate School bildet die übergreifende Organisation für die Promotionszentren der THA. ²Dies gilt sowohl für diejenigen Promotionszentren, an denen die THA durch Kooperationsvereinbarung nach § 14 Satz 1 AVBayHIG beteiligt ist, als auch für diejenigen, bei denen die THA antragstellende Hochschule im Sinne des § 11 Abs. 1 AVBayHIG ist.
- (2) Innerhalb der Aufgabenstellung nach § 1 können der THA Graduate School neben den Promotionszentren weitere organisatorische Einheiten, wie z. B. das Graduierenzentrum, zugeordnet werden.
- (3) Die THA Graduate School verfügt über eine Geschäftsstelle.

§ 3 Organe der THA Graduate School

Organe der THA Graduate School sind

1. die wissenschaftliche Leitung der Graduate School,
2. fakultativ: der Beirat.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) ¹Die THA Graduate School wird von einer wissenschaftlichen Leitung geleitet. ²Diese wird vom Präsidium aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Leitung ist verantwortlich für die strategische Leitung der THA Graduate School und repräsentiert die THA Graduate School nach innen und außen. ²Sie berichtet mindestens einmal im Jahr der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat über die Aktivitäten der THA Graduate School. ³Unterstützt wird die wissenschaftliche Leitung von der Geschäftsstelle.

§ 5 Beirat

- (1) ¹Das Präsidium kann nach Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung der THA Graduate School einen Beirat benennen, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. ²Mitglieder des Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem öffentlichen Leben sein, die nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung der THA Graduate School sind.
- (2) ¹Der Beirat begleitet die Arbeit der THA Graduate School im Sinne des § 1 und berät die wissenschaftliche Leitung in strategischen Fragen. ²Sitzungen des Beirats finden in der Regel einmal pro Jahr statt.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder der THA Graduate School sind

1. die wissenschaftliche Leitung,
2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Graduiertenzentrums,
4. Professorinnen und Professoren der THA, die Mitglieder in einem Steuerungskreis oder Promotionsausschuss eines Promotionszentrums sind, an dem die THA beteiligt ist.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der THA Graduate School ist für die Unterstützung der Promovierenden und der wissenschaftlichen Leitung zuständig, insbesondere für
1. die Umsetzung der Aufgaben der THA Graduate School im Sinne des § 1,
 2. die Abstimmung mit anderen THA-Einrichtungen,
 3. die Koordination und Weiterentwicklung einer Datenbank zur Erfassung der Promotionen,
 4. die THA-weite Erhebung und Verwaltung von promotionsbezogenen Daten sowie die Erstellung von Berichten zur Promotion an der THA,
 5. die Unterstützung der Zusammenarbeit von THA-internen sowie hochschulübergreifender Promotionszentren, auch durch Bündelung und Austausch von Informationen,

- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der bis auf Widerruf von der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt wird.

§ 8 Finanzierung

¹Die THA Graduate School erhält eine angemessene Ausstattung. ²Dazu legt die wissenschaftliche Leitung der THA Graduate School jährlich einen Budgetplan, der auch eine Aufteilung auf die organisatorischen Einheiten in der THA Graduate School enthält, vor. ³Auf Grundlage dieses Budgetplans entscheidet das Präsidium der THA über die jährliche Mittelzuweisung an die THA Graduate School. ⁴Darüber hinaus legt die wissenschaftliche Leitung der THA Graduate School dem Präsidium jährlich mit dem Budgetplan für das Folgejahr Rechenschaft zur Mittelverwendung im Vorjahr ab.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
(2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 16.07.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 22.07.2024.

Augsburg, den 22.07.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair